

TOP 7

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	13.04.2015	nicht öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Landeseinheitliches Verfahren für das Einwohner- und Meldewesen;
Verlagerung des Betriebs der dezentralen Verfahrenskomponente MESO zur
Kommunalen Datenzentrale Mainz (KDZ)**

Vorlage Nr.: 20151043

Antrag

Der Hauptausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Betrieb der dezentralen Verfahrenskomponente des Landeseinheitlichen Verfahrens für das Einwohner- und Meldewesen (MESO) wird zur Kommunalen Datenzentrale Mainz (KDZ) verlagert. Der Auftragswert beträgt bei einer Laufzeit von 3 Jahren einschließlich der Migration 100.090 EUR. Eine Umsatzsteuerpflicht besteht derzeit nicht.

*Einstimmig
angenommen!*

13.4.15

[Handwritten signature]

1. Situation

Seit Ende der 90er Jahre ist für das Einwohner- und Meldewesen in RLP das Verfahren EWOISneu in Betrieb. Es besitzt einen zentralen und einen dezentralen Verfahrensteil (MESO).

MESO wird für 175 Kommunen bei der KDZ gehostet. Die übrigen (darunter unsere Verwaltung) betreiben das Verfahren selbst. Am 31.03.2018 laufen alle bestehenden Verträge aus. Im Anschluss ist folgendes geplant:

- Es kommt eine neue Version des Verfahrens zum Einsatz. Software und die IT-Infrastruktur werden dann ausschließlich zentral betrieben und den Verwaltungen als Service zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit eines Eigenbetriebs wird es künftig nicht mehr geben.
- Zum 01.04.2018 soll der zentrale Betrieb dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) übertragen werden. Der Leistungsbezug erfolgt über Zweckvereinbarungen.

2. Vorschlag

Die für den Betrieb von MESO in unserer Verwaltung eingesetzte technische Infrastruktur ist veraltet und muss dringend ersetzt werden. Der Bereich Organisation schlägt dazu vor, nicht in neue Hardware zu investieren, sondern den Betrieb von MESO für die Restlaufzeit der bestehenden Verträge zur KDZ zu verlagern. Der Festpreis für den laufenden Betrieb beträgt im Jahr 31.500 EUR. Für die Migration entstehen einmalige Kosten von maximal 5.590 EUR. Eine Umsatzsteuerpflicht besteht nicht.

Der Bereich Organisation wird den Vertrag mit der KDZ schließen, diesen betreuen und dazu weiterhin Ansprechpartner für den Bereich Bürgerdienste sein. Technisch ändert sich für die betroffenen Arbeitsplätze nichts. Die Maßnahme wurde mit dem Bereich Bürgerdienste abgestimmt. Es wurden keine Bedenken geäußert.

3. Begründung

Die Verlagerung des Betriebs ist aus folgenden Gründen sinnvoll und wirtschaftlich:

- Für die Anschaffung neuer dedizierter Hardware müssten einmalig ca. 25.000 EUR aufgewendet werden.

An OB 

Landeseinheitliches Verfahrens für das Einwohner- und Meldewesen (EWOISneu);
Verlagerung des Betriebs der dezentralen Verfahrenskomponente MESO zur Kommunalen Daten-
zentrale (KDZ), ein Eigenbetrieb der Stadt Mainz

1. Situation

Seit Ende der 90er Jahr ist für das Einwohner- und Meldewesen in RLP das Verfahren EWOIS-
neu in Betrieb. Es besitzt einen zentralen und einen dezentralen Verfahrensteil (MESO).

MESO wird für 175 Kommunen bei der KDZ gehostet. Die übrigen (darunter unsere Verwaltung)
betreiben das Verfahren selbst. Am 31.03.2018 laufen alle bestehenden Verträge aus. Folgendes
ist geplant:

- Es kommt eine neue Version des Verfahrens zum Einsatz. Software und die IT-Infrastruktur
werden dann ausschließlich zentral betrieben und den Verwaltungen als Service zur Verfü-
gung gestellt. Die Möglichkeit eines Eigenbetriebs wird es künftig nicht mehr geben.
- Zum 01.04.2018 soll der zentrale Betrieb dem Zweckverband für Informationstechnologie und
Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) übertragen werden. Der Leis-
tungsbezug erfolgt über Zweckvereinbarungen.

2. Vorschlag

Die in unserem Hause eingesetzte technische Infrastruktur ist veraltet und muss dringend ersetzt
werden. 1-11 schlägt dazu vor, nicht in neue Hardware zu investieren, sondern den Betrieb von
MESO für die Restlaufzeit der bestehenden Verträge zur KDZ zu verlagern. Der Festpreis für den
laufenden Betrieb beträgt im Jahr 31.500 EUR. Für die Migration entstehen einmalige Kosten von
maximal 5.590 EUR. Eine Umsatzsteuerpflicht besteht nicht.

1-11 wird den Vertrag mit der KDZ schließen, diesen betreuen und dazu weiterhin Ansprechpart-
ner für 2-16 sein. Technisch ändert sich für die betroffenen Arbeitsplätze nichts.

3. Begründung

Die Verlagerung des Betriebs ist aus folgenden Gründen sinnvoll und wirtschaftlich:

- Für die Anschaffung neuer dedizierter Hardware müssten einmalig ca. 25.000 EUR aufge-
wendet werden.
- Diese kann in dem Zeitraum bis 31.03.2018 wirtschaftlich nicht vollständig abgeschrieben
werden.
- Für die technische Betreuung von MESO werden jährlich 370 Stunden aufgewendet, für die
Datenbank ca. 340 Stunden¹. Diese Ressourcen werden in den nächsten Jahren für andere

¹ Dies entspricht beim einem Stundensatz von 58 EUR, mit dem die Leistungen gegenüber den Bereichen heute
verrechnet werden, einem Wert von 41.180 EUR

Aufgaben ² dringend benötigt. Die Vergabe von Leistungen an Dritte kann dadurch verringert werden.

- Die Updates durch die KDZ werden dann ausschließlich an Wochenenden durchgeführt. Diese erfolgen derzeit zeitversetzt teilweise auch an Arbeitstagen unter der Woche. Beeinträchtigungen im Dienstbetrieb können künftig vermieden werden.
- Das Risiko von Störungen ist erheblich geringer, da die Updates einheitlich für alle Verwaltungen zentral durchgeführt werden.
- Die bei uns bedingten Arbeitseinsätze an Wochenenden vor Ort bzw. Rufbereitschaften fallen regelmäßig nicht mehr an.
- Beim Wechsel auf das neue System im Jahr 2018 entsteht bei uns kein technischer Aufwand.
- Es ist beabsichtigt im Rahmen des interkommunalen gegenseitigen Leistungsausgleichs Aufgaben von der KDZ zu übernehmen. Diese werden dann entsprechend aufgerechnet.

4. Vergaberechtliche Bewertung

Nach Rücksprache mit Herrn Killius von 1-13 sind die Voraussetzungen einer vergaberechtsfreien öffentlichen-öffentlichen Partnerschaft erfüllt:

- Es liegt hier eine hoheitliche und dem Allgemeininteresse liegende Aufgabe vor, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegender Ziele zusammenhängt.
- Diese Kooperation erfolgt ausschließlich zwischen öffentlichen Stellen ohne Beteiligung Dritter.
- Die Kooperation erfolgt aufgrund einer vertraglichen Grundlage.

Somit unterliegt dieser Beschaffungsvorgang nicht den Bestimmungen der VOL/A.

5. Zuständigkeitsordnung

Der Abschluss der Verträge (es ist keine Beschaffungsvorgang nach VOL/A) wird durch die Zuständigkeitsordnung nicht umfasst. 1-13 empfiehlt aufgrund des Vertragsvolumens in Höhe von 100.090 EUR ³ dennoch die Beratung und Beschlussfassung im Hauptausschuss.

1-11:



ja

² Durch die Rathaussanierung bedingten Umzüge in andere Lokationen, technische Vorbereitungen auf die Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen im Rahmen des Projekts City West usw. um die hohe Verfügbarkeit der Systeme zu gewährleisten.

³ Bis zum Ende des Vertrags im Jahr 2018

Entscheidung OB:

- a) Der Verlagerung des Betriebes von MESO kann an die KDZ Mainz erfolgen. Dazu sind alle erforderlichen Schritte einzuleiten

Ja / Nein

ist der Nutzer, 2, eingebunden?

- b) Die Beratung und Beschlussfassung soll im Hauptausschuss am 13.04.2015 erfolgen

Ja / Nein

Ca 4.3.15

